

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/12/10 10ObS337/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Resch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Angst und Dr. Bauer als weitere Richter sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Karlheinz Kux (Arbeitgeber) und Otto M. Schmitz (Arbeitnehmer) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei S***** p*****, vertreten durch DDr. Peter Klein, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER, Roßauer Lände 3, 1092 Wien, im Revisionsverfahren nicht vertreten, wegen Invaliditätspension infolge der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 27. Mai 1991, GZ 32 Rs 92/91-47, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 23. August 1990, GZ 9 Cgs 22/90-38, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens selbst zu tragen.

Rechtliche Beurteilung

Entscheidungsgründe:

Die in der Revision behaupteten Stoffsammlungsmängel waren bereits Gegenstand der Mängelrüge der Berufung. Das Berufungsgericht hat sich mit den diesbezüglichen Ausführungen auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, daß die behaupteten Mängel nicht vorliegen. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senates können aber Verfahrensmängel erster Instanz, deren Vorliegen vom Berufungsgericht verneint wurde, in der Revision nicht neuerlich geltend gemacht werden (SSV-NF 1/32, 3/115 ua). Dem Revisionsgericht ist daher ein Eingehen auf diese Ausführungen verwehrt. Daß der neurologische Sachverständige zu den behaupteten Depressionen nicht Stellung genommen habe, ist aktenwidrig. Der Sachverständige führte vielmehr aus, daß Zeichen einer endogenen Depression nicht feststellbar sind.

Da die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes zutreffend ist, genügt es hierauf zu verweisen § 48 ASGG).

Ergänzend ist auszuführen:

Der Kläger ist nur von der Verrichtung von Schwerarbeiten ausgeschlossen. Er ist daher in der Lage die weit überwiegende Zahl aller für ungelernte Arbeiter zur Verfügung stehenden Berufe ohne jede Einschränkung zu verrichten. Daß damit ein ausreichendes Verweisungsfeld vorhanden ist, bedarf keiner näheren Begründung. Ob der Kläger in der Lage ist, tatsächlich einen konkreten Arbeitsplatz zu finden, ist für die Frage der Invalidität ohne Bedeutung (SSV-NF 4/140 mwH).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf

§ 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG. Da der Kläger im Revisionsverfahren durch einen im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebenen Rechtsanwalt vertreten ist, ist er mit Kosten dieses Verfahrensabschnittes nicht belastet. Ein Kostenzuspruch aus Billigkeit kommt schon aus diesem Grund nicht in Frage.

Anmerkung

E27836

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:010OBS00337.91.1210.000

Dokumentnummer

JJT_19911210_OGH0002_010OBS00337_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at